Sportjugend im KreisSportBund Saalekreis e.V.

Jugendordnung

Inhalt:

§ 1	Name und Mitgliedschaft	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Kreisjugendtag	2
§ 5	Vorstand	3
§ 6	Jugendordnungsänderungen	4

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Saalekreis ist der Jugendverband des KreisSportBundes Saalekreis e. V. (KSB). Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des KSB, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter bilden die Sportjugend Saalekreis.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend Saalekreis führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Sportjugend Saalekreis bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein.

Aufgaben der Sportjugend sind:
- Förderung des Sports,
- Koordination und Unterstützung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in den Sportvereinen,
- Zusammenarbeit zwischen Sportverein-Kita/Schule,
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen des KSB,
- Förderung von Fähigkeiten zum sozialen Verhalten,
- Persönlichkeitsentwicklung,
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend Saalekreis sind:
- der Kreisjugendtag
- der Vorstand

§ 4 Kreisjugendtag

Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Saalekreis. Er setzt sich aus dem Vorstand der Sportjugend Saalekreis und den jugendlichen Mitgliedern (bis 26 Jahre) der Mitgliedsvereine des KSB zusammen. Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entsenden die Vereine je einen Vertreter.

1. Aufgaben des Kreisjugendtages

- Festlegung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
- Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über die Jugendordnung.

2. Zusammentritt

Der ordentliche Kreisjugendtag findet aller vier Jahre im Vorfeld des Kreissporttages statt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand der Sportjugend Saalekreis, wenn der vorherige Kreisjugendtag keine Festlegung getroffen hat. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Kreisjugendtag oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes der Sportjugend Saalekreis einzuberufen.

3. Einladung

Der Vorstand der Sportjugend Saalekreis lädt durch schriftliche Information die Sportvereine mit jugendlichen Mitgliedern (per Post oder per E-Mail an die jeweils im IVY hinterlegte Adresse) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zum Kreisjugendtag ein. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Delegierten sollte prozentual deren Anteil in den jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen. Mindestens 1/3 der benannten Delegierten sollten unter 27 Jahre alt sein.

Die Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Tagung auf der Homepage des KSB unter www.kreissportbund-saalekreis.de veröffentlicht. Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Kreisjugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

4. Anträge

Anträge zum Kreisjugendtag können nur von den Sportvereinen mit jugendlichen Mitgliedern im KSB und vom Vorstand der Sportjugend Saalekreis gestellt werden. Die Anträge sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des KSB mindestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Änderung der Jugendordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

5. Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn des Kreisjugendtages festgestellt werden.

6. Abstimmung und Wahlen

Aller vier Jahre wird die Wahl des Vorstandes der Sportjugend Saalekreis durchgeführt. Die gewählten Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wird für eine Position nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, die Aufgabe zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmungen mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

Kandidatenvorschläge für alle zu wählenden Positionen sind in der Geschäftsstelle des KSB schriftlich per Post oder per E-Mail bis spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag einzureichen.

In der Wahlversammlung selbst können durch die Delegierten weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden, wenn keine Kandidaten vorgeschlagen wurden oder die bisher vorgeschlagenen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit erlangt haben. Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand der Sportjugend Saalekreis wird von dem Kreisjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Jugendsprecherin,

- dem Jugendsprecher,

Innerhalb dieser Funktionen müssen beide Geschlechter vertreten und bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein.

- mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied und maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
- der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. dem stellvertretenden Geschäftsführer für Kinder- und Jugendsport (beratende Stimme).

Der Vorstand der Sportjugend Saalekreis ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wenn

- weniger als fünf Personen in den Vorstand gewählt wurden oder
- gewählte Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches.
Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist Mitglied im Präsidium des KSB. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Sportjugend Saalekreis vertritt die Interessen der Jugend des KSB nach innen und außen.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB/LSB, der Jugendordnung der Sportjugend Saalekreis sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Sitzungen der Sportjugend Saalekreis finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Merseburg, 19.03.2019